

## Zuschusstitel 4

### besondere Maßnahmen (400 7070)

#### ALLGEMEINES

##### 4.1 Zweck der Förderung:

Förderung von Projekt-, Kultur- und sonstiger Arbeit, die nicht originär dem Verbandszweck des Antragstellers entspricht.

##### 4.2 Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind: siehe E01

##### 4.3 Allgemeine Bedingungen:

Bei diesem Zuschusstitel entscheidet der KJR Vorstand je nach Haushaltslage über die Höhe des zu erwartenden Zuschusses.

##### 4.4 Förderungsvoraussetzungen

Die besonderen Maßnahmen sollen eines oder mehrere Gesichtspunkte erfüllen:

- innovativ
- nicht dem ursprünglichen Vereins-/ Verbandszweck zuzuordnen
- Leuchtturmprojekt
- oder zeitlich abgrenzbar (d. h. in einem definierten Zeitraum umzusetzen)

##### 4.5 Förderfähig sind:

- **Projektarbeit:** wie z.B. Behindertenarbeit; im Bereich Umweltschutz oder Drogenprävention, oder ähnliches
- **Kulturarbeit:** wie z.B. im Bereich musisch-kulturelle Aktivitäten; Open-Air-Festivals usw.

**andere besondere Maßnahmen:** wie z.B. im Bereich internationale Jugendarbeit. Diese Projekte haben eine besondere Strahlkraft in den Jugendverband hinein.

##### 4.6 Antragsfrist:

Antragstellung erfolgt formlos 6 Wochen VOR dem Start des Projekts beim Kreisjugendring.

## **ANTRAGSTELLUNG**

### **4.7 Antragsverfahren**

Formlose Voranmeldung mind. 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn mit voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben, ggf. der erwarteten Teilnehmerzahl sowie Beschreibung der Maßnahme mit Methoden und Zielsetzung.)

Der Antragsteller muss dem KJR nach der Maßnahme, innerhalb von 8 Wochen nach der Maßnahme, einen Verwendungsnachweis nachreichen, aus dem die tatsächlichen Gesamtkosten des Projekts hervor gehen. Evtl. zu viel ausbezahlte Mittel aus dem Haushalt des Kreisjugendrings sind dann umgehend zurückzuzahlen. Der Antragsteller erhält dann einen korrigierten Bescheid über die Förderung.

### **4.8 Umfang und Höhe der Förderung**

Bescheid mit zu erwartender Zuschusshöhe erfolgt nach Vorstandsbeschluss vor Maßnahmenbeginn